



PD/P210487

## Erläuterungen zur Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes (SG 835.203)

### 1. Ausgangslage

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz verabschiedet, es ist am 26. September 2020 in Kraft getreten. Da der Kultursektor auch weiterhin stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist, ist dort unter Art. 11 vorgesehen, dass der Bund Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich in der Periode November 2020 bis Dezember 2021 weiterhin mit Finanzhilfen unterstützen kann. Gestützt auf Art. 11 des Covid-19-Gesetzes hat der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Bundesgesetz (Covid-19-Kulturverordnung) erlassen. Am 18. Dezember 2020 und am 31. März 2021 haben Bundesparlament und Bundesrat Anpassungen am Covid-19-Gesetz und an der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung beschlossen.

Die in der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung vorgesehenen Massnahmen müssen teilweise von den Kantonen vollzogen und mitfinanziert werden. Aufgrund der Änderungen der eidgenössischen Rechtsgrundlagen besteht Ergänzungsbedarf für die Vollzugsverordnung auf kantonaler Ebene.

### 2. Erläuterungen zu Änderungen und Ergänzungen

<b>Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes</b>	<b>Neu</b>
<b>§ 3</b> Zuständigkeit <sup>1</sup> Das Präsidialdepartement ist für die Prüfung der Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung) sowie um Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Abs. 1 lit. b sowie Art. 7 ff. Covid-19-Kulturverordnung) zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und macht die notwendigen Formulare im Internet zugänglich. [...]	<b>§ 3</b> Zuständigkeit <sup>1</sup> Das Präsidialdepartement ist für die Prüfung der Gesuche um Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen <u>und für Kulturschaffende</u> (Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung) sowie um Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Abs. 1 lit. b sowie Art. 7 ff. Covid-19-Kulturverordnung) zuständig. Es richtet dazu ein Sekretariat ein und macht die notwendigen Formulare im Internet zugänglich. [...]

Das Covid-19-Gesetz des Bundes und die eidgenössische Covid-19-Kulturverordnung statuieren seit dem 18. Dezember 2020 nicht nur für Gesuche von Kulturunternehmen, sondern auch für solche von Kulturschaffenden Zuständigkeiten der Kantone. Der Kanton Basel-Stadt hat entschieden, für den Schadenszeitraum November 2020 bis April 2021 ein eigenes Modell mit der Ausrichtung von Taggeldern umzusetzen. Dies unabhängig von der Bundesregelung, die für diese Periode für

Kulturschaffende keine Anwendung findet. Für den Zeitraum ab Mai 2021 soll den Kulturschaffenden die Wahlfreiheit gegeben werden, Gesuche entweder nach Bundesregelung einzureichen oder Taggelder zur Existenzsicherung (kantonale Massnahme) zu beantragen.

Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes	Neu
<p>§ 5 Höchstbetrag  <sup>1</sup> Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für kommerzielle Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 500'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen.</p>	<p>§ 5 Höchstbetrag  <sup>1</sup> Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturunternehmen werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 1'000'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen.  <sup>2</sup> <u>Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. Covid-19-Kulturverordnung für Kulturschaffende werden nur bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 100'000 je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller zugesprochen.</u></p>

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung können Ausfallentschädigungen höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens abdecken. Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfen. Im Sinne einer kulturpolitischen Prioritätensetzung gemäss eidgenössischer Covid-19-Kulturverordnung, Art. 3 Abs. 2 hebt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Höchstbeitrag für Kulturunternehmen neu auf 1 Mio. Franken pro Gesuchsteller an. Dies in Analogie zu Unterstützungsprogrammen für andere Bereiche, namentlich zum Härtefallprogramm des Bundes, wo die Höchstbeiträge seit November 2020 bereits mehrfach angehoben wurden. Zugleich weitet der Regierungsrat die Anwendung des Höchstbeitrags auf alle Kulturunternehmen aus. Er orientiert sich damit an der Praxis der Gleichbehandlung von kommerziellen und nicht-kommerziellen Kulturunternehmen, wie sie in der Mehrzahl der anderen Kantone festgelegt wurde. Den Höchstbeitrag für Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende legt der Regierungsrat, analog zum vergangene Jahr auf 100'000 Franken je Gesuchstellerin oder Gesuchsteller fest.

Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes	Neu
<p>§ 6 Abgrenzung  <sup>1</sup> Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen gemäss Verordnung betreffend Unterstützungsprogramm insbesondere für Hotellerie und Gastronomie (COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie) aus.</p>	<p>§ 6 Abgrenzung  <sup>1</sup> Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung schliessen die Ausrichtung von Unterstützungsleistungen gemäss Verordnung betreffend <u>Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm) vom 20. April 2021 aus. Ausgenommen sind Unterstützungsleistungen für Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden.</u>  <sup>2</sup> <u>Ausfallentschädigungen für Kulturschaffende gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4 ff. COVID-19-Kulturverordnung werden für den Schadenszeitraum ab Mai 2021 ausgerichtet. Entschädigungen für frühere Zeiträume sind gemäss der Covid-19-Verordnung Kulturschaffende geltend zu machen.</u>  <sup>3</sup> <u>Der Erhalt von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden gemäss betreffendem kantonalen Unterstützungsprogramm schliesst den Anspruch auf Ausfallentschädigungen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a sowie Art. 4</u></p>

	ff. COVID-19-Kulturverordnung für denselben Zeitraum aus.
--	---

Die eidgenössische Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm sieht gemäss Änderung vom 31. März 2021 in Art. 2a vor, dass die Ausrichtung mehrerer Arten von Finanzhilfen an dasselbe Unternehmen zulässig ist, wenn die Tätigkeiten dieses Unternehmens in unterschiedlichen Sparten klar abgegrenzt werden können. Die Erläuterungen zur Härtefallverordnung nehmen insbesondere Bezug auf Restaurationsbetriebe, die Kulturprogramme anbieten. Die Bestimmung zur Abgrenzung der Unterstützungsleistungen gemäss der vorliegenden Covid-19-Verordnung Härtefallprogramm ist daher entsprechend zu ergänzen. Das Doppelsubventionierungsverbot bleibt jedoch im Grundsatz bestehen.

Kulturschaffende (selbstständigerwerbend oder freischaffend) erhalten im Kanton Basel-Stadt für den Zeitraum Mai bis August 2021 die Wahlmöglichkeit, ob sie Taggelder gemäss Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) oder Ausfallentschädigungen gemäss eidgenössischer Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (Covid-19-Kulturverordnung) beantragen möchten. Eine Beantragung beider Unterstützungsmassnahmen für denselben Zeitraum ist ausgeschlossen. Für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 können von Kulturschaffenden (natürliche Personen) ausschliesslich Taggelder gemäss Covid-19-Verordnung Kulturschaffende beantragt werden.

<b>Verordnung zur Umsetzung von Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes</b>	<b>Neu</b>
	<p>§ 7  <b>Erweiterung des Begriffs Kulturbereich</b>  <sup>1</sup> Der Begriff des Kulturbereichs nach Art. 2 lit. a Covid-19- Kulturverordnung wird wie folgt erweitert:  a) Darstellende Künste und Musik: Erfasst ist auch das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels);  b) Visuelle Kunst: Erfasst sind auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Kunstgalerien;  c) Literatur: Erfasst sind auch Buchprojekte von Verlagen, wenn diese Buchprojekte den Kulturbereich betreffen, sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken.</p>

Der Regierungsrat hat mit RRB vom 10. November 2020 die gesamtschweizerisch koordinierte Ausweitung des Geltungsbereichs gemäss Empfehlung der Konferenz der Kulturbeauftragten der Schweiz für die Umsetzungspraxis des Kantons Basel-Stadt genehmigt. Zur Erhöhung der Transparenz gegenüber den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, auch im Hinblick auf allfällige Rekursbegehren, soll der Inhalt dieses Beschlusses neu auch in der Verordnung dargestellt werden.